



BDL Markgrafenstraße 19 10969 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

per E-Mail: VIIA5@bmf.bund.de

Kontakt:
Horst Fittler
fittler@leasingverband.de
Fon +49(0)30-206337-11
Fax +49(0)30-206337-70

Berlin, 31. Mai 2019

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie
zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/843)**

**GZ VII A 5 – WK 5023/17/10008 :012
DOK 2019/0316572**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre E-Mail vom 20. Mai 2019 und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o.g. Referentenentwurf, die wir gerne wahrnehmen.

Wir tun dies als Vertreter der deutschen Leasing-Wirtschaft, die jährlich in einer Größenordnung von rund 70 Mrd. Euro Sachinvestitionen (z. B. in Fahrzeuge, Maschinen, IT-Equipment oder Gewerbeimmobilien) für ihre überwiegend mittelständischen Kunden realisiert. Der Anteil der Leasing-Branche an den gesamtwirtschaftlichen Ausrüstungsinvestitionen beläuft sich in Deutschland auf über 23 %. Betrachtet man nur die außenfinanzierten Investitionen, liegt der Leasing-Anteil sogar bei über 51 %. Im europäischen Leasing-Markt steht Deutschland hinter dem Vereinigten Königreich und vor Frankreich auf Rang 2.

Hier unsere Anmerkungen zu den einzelnen Punkten:

§ 1 Abs. 16 und 25 (neu)

Hier wird der Begriff der Gruppe im Sinne des GwG definiert und mit dem neuen Absatz 25 klargestellt, dass ein Mutterunternehmen nur sein kann, wenn kein anderes Unternehmen übergeordnet ist. Dies führt aus unserer Sicht zu Unklarheiten bei Instituten oder FFDI, die über sich eine Holding haben, die selbst nicht reguliert ist. Gibt es dann keine Gruppe und keine gruppenweiten Pflichten?

§ 1 Abs. 24

Die neue Definition des Finanzunternehmens erscheint uns klärungsbedürftig. Nr. 1 nennt Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, „Beteiligungen zu erwerben, zu halten oder zu veräußern, ausgenommen reine Industrieholdings“. Der Begriff „Industrieholding“ ist im GwG nicht weiter definiert. In der Begründung ist ausgeführt: „Reine Industrieholdings sind Holdinggesellschaften, die als sogenannte Vorschaltgesellschaften ausschließlich Beteiligungen an Unternehmen außerhalb des Kreditinstituts-, Finanzinsti-



tuts- und Versicherungsinstitutssektors halten und die nicht mit Beteiligungen handeln, Beteiligungen zu Anlagezwecken erwerben oder anderweitig über die mit der Verwaltung des Beteiligungsbesitzes verbundenen Aufgaben hinaus unternehmerisch tätig sind.“ Eine solche Definition sollte u. E. im Gesetz selbst geregelt werden, um eine Subsumtion zu ermöglichen.

Die Passage mit dem „Kreditinstitutssektor...“ wirft weitere Fragen auf. Bei einem Unternehmen mit einer Reihe von Holdinggesellschaften sind diese als „Industrieholdings“ zu qualifizieren oder aber gehören diese dem „Kreditinstitutssektor“ an, da die Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Tochtergesellschaft einer Bank ist?

In Nr. 2 „Geldforderungen entgeltlich mit Finanzierungsfunktion zu erwerben“ sollte es u. E. heißen: „Geldforderungen mit Finanzierungsfunktion entgeltlich zu erwerben“

§ 3 Abs. 3

Die neu eingefügte Nr. 6 „jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf eine Vereinigung ausüben kann, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist oder die als Begünstigte der Stiftung bestimmt worden ist“ wiederholt fast wortgleich einzelne Aspekte, die bereits unter § 3 Nr. 2, 3 und 5 GwG aufgeführt sind.

§ 8 Abs. 1

Die Formulierung in Abs. 1 Nr. 1a) „Vertragspartner und Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäfts“ ist verwirrend, da diese Begriffe in Verträgen synonym verwendet werden. Hiermit sollte die Sondersituation der Makler erfasst werden, diesen Aspekt könnte man besser in einer separaten Regelung aufgreifen.

Es sind nunmehr bei den fiktiven wirtschaftlich Berechtigten „die Maßnahmen zur Überprüfung der Identität nach § 11 Absatz 5 und etwaige Schwierigkeiten, die während des Überprüfungsvorgangs aufgetreten sind, aufzuzeichnen.“

Wie soll diese Überprüfung geschehen und welche Schwierigkeiten sind hiermit beispielsweise gemeint?

§ 8 Abs. 2 letzter Satz (neu) und § 11 Abs. 5 (neu) GwG

Beide Paragraphen verpflichten letztlich dazu, immer und ohne Ausnahme das Transparenzregister einzusehen, die Angaben dort mit den Angaben durch den Kunden im Rahmen des KYC-Prozesses zu vergleichen und dann eventuelle Differenzen aufzuzeichnen und ggf. zu melden.

Diese Forderung ist u. E. völlig überzogen und bürdet den Verpflichteten eine Kontrollpflicht gegenüber ihren Kunden auf. Die Einsicht in das Transparenzregister verursacht erhebliche zusätzliche Kosten, verkompliziert die Prozesse und hilft in der Sache nicht wirklich weiter, da sich der Verpflichtete auf die im Transparenzregister enthaltenen Angaben, für die er gerade Zeit und Geld aufgewandt hat, nicht verlassen darf.

Die Regelung zeigt eindrucksvoll, dass die Entscheidung gegen die Etablierung eines Vollregisters in Deutschland niemandem nutzt, bei der Bekämpfung von Geldwäsche nicht weiterhilft und die Kosten für diese Fehlentscheidung letztlich durch die Wirtschaft zu tragen sind.



Die bereits zuvor unübersehbare Anzahl von Bußgeldtatbeständen ist nur durch eine erhebliche weitere Anzahl von Tatbeständen, die sich gegen Verpflichtete richten, noch erweitert worden. Zusätzlich ist die Begehungsweise von „leichtfertig“ auf „fahrlässig“ verschärft worden. Dieser Verfolgungseifer erweckt den Eindruck, als suche man den Feind (= Geldwäscher) im falschen Lager.

§ 11 Abs. 5

Die Verpflichteten haben den „Nachweis einzuholen, dass die Vereinigung oder Rechtsgestaltung ihrer Mitteilungspflicht nach § 20 oder § 21 nachgekommen ist.“

Wie soll dieser Nachweis aussehen, wenn von der Vorschrift des § 20 Absatz 2 GwG (z. B. wegen Eintragung im Handelsregister) Gebrauch gemacht wird? Der Handelsregisterauszug wird ohnehin im Rahmen der Identifizierung vorgelegt, wäre dies dann zugleich der geforderte Nachweis? Manchmal könnte auch die Vorlage mehrerer Handelsregisterauszüge (wenn sich erst aus der Zusammenschau mehrerer Auszüge die wirtschaftlich Berechtigten ergeben) erforderlich sein.

Der Satz „Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift des wirtschaftlich Berechtigten dürfen unabhängig vom festgestellten Risiko erhoben werden.“ sollte wie bisher im Anschluss an Satz 1 kommen, da sich dies auf die Formulierung in Satz 1 „in Ansehung des im Einzelfall bestehenden Risikos“ bezieht.

§11 Abs. 5 Satz 2

Es sollen die Verpflichteten einen Nachweis einholen, dass gegenüber dem Transparenzregister mitteilungspflichtige Unternehmen ihren gesetzlichen Verpflichtungen nach §§ 20 und 21 GwG nachgekommen sind, bzw. ob rechtmäßig keine gesonderte Mitteilung an das Transparenzregister erfolgt ist, weil die Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten bereits in den in § 20 Absatz 2 GwG aufgeführten Registern enthalten sind. Anstelle dieses Nachweises kann auch ein Registerauszug eingeholt werden.

Hier ist nicht klar, welcher Nachweis vorgesehen ist. Reicht eine einfache Bestätigung, dass die Mitteilungspflicht erfüllt ist, wenn nicht aus anderen Registern ersichtlich ist, dass keine Meldepflicht besteht? Dies würde bedeuten, dass quasi eine Pflicht zur Einsichtnahme ins Transparenzregister eingeführt wird. Wenn dies erfolgen muss, ist zu gewährleisten, dass elektronische Schnittstellen vorhanden sind, damit diese Daten direkt in die Systeme der Verpflichteten eingespielt werden können. Ebenfalls muss es möglich sein, mit dieser Aufgabe vertrauenswürdige Dritte (z. B. Auskunftsteien) zu beauftragen. Andernfalls gibt es einen Bruch in der elektronischen Verarbeitung, die zum Stillstand heutiger praktizierter Geschäftsmodelle führt und damit eine Verknappung des Angebotes zur Folge hat.

Die Einsichtnahme in das Transparenzregister durch Verpflichtete ist u. E. kostenlos zu gestalten, dies muss auch bei der Einschaltung eines Dritten gegeben sein.

§ 15

In Absatz 5 Nr. 6a) wurde eingefügt „Anwendung zusätzlichen verstärkter Sorgfaltsmaßnahmen“. Was sollte dies anderes sein als die unter Nr. 1-5 aufgeführten verstärkten Sorgfaltspflichten? Ist diese Regelung nicht ein Zirkelschluss?



Seite 4

Die Begrifflichkeiten „risikomindernde Maßnahmen“ (Abs. 5a) sowie „Gegenmaßnahmen“ (Abs. 8, 10) sind u. E. identisch, daher sollte durchgängig der gleiche Begriff verwendet werden.

§ 23a Meldung etwaiger Unstimmigkeiten an die registerführende Stelle

Die Regelung, festgestellte Unstimmigkeiten bei der Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten, verpflichtend zu melden, ist aufgrund des bei Leasinggesellschaften typischen Massengeschäftes nur schwer umsetzbar.

U. E. sollte insgesamt ein europäisches Transparenzregister aufgebaut werden und dabei die Unternehmen, Vereinigungen etc. zur Abgabe der Meldungen gesetzlich zwingend verpflichtet werden. Dabei sollten auch Kopien der Ausweise und sonstiger Dokumente hinterlegt werden (analog Österreich). Wichtig ist dabei, dass dieses Register öffentlichen Glauben genießt und nur von einem berechtigten Personenkreis eingesehen werden kann, um den Datenschutz zu gewährleisten.

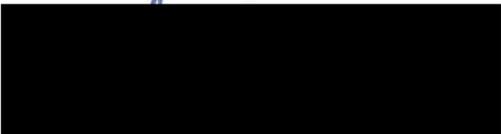
§ 56 Abs. 1

Die Haftungsverschärfung (statt „leichtfertig“ nunmehr „fahrlässig“) halten wir – gerade in Verbindung mit dem umfangreichen Bußgeldkatalog sowie der Höhe der möglichen Bußgelder - für problematisch. Auch können wir nicht erkennen, dass diese Verschärfung durch die Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur 4. EU-Geldwäscherichtlinie erforderlich war.

Für weitere Fragen und Diskussionen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Deutscher
Leasing-Unternehmen e.V.



Horst Fittler
Hauptgeschäftsführer